

ZWISCHENRUF

Sanktionsregelungen im SGB II für unter 25-Jährige entschärfen!

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit fordert die politisch Verantwortlichen auf, die verschärften Sanktionsregeln für Unter-25-Jährige abzuschaffen. Die grundsätzliche Frage, ob Sanktionen verfassungsmäßig sind, wird derzeit noch vom Bundesverfassungsgericht geprüft. Integration und Teilhabe sind nicht mittels finanzieller Repressionen zu erreichen. Eine gelingende Integration junger Menschen in Ausbildung und Arbeit braucht individuelle, langfristige und verlässliche Begleitung und Betreuung.

Wie viele Menschen sind betroffen?

Im Jahr 2015 waren nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit insgesamt 416.467 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) neu von Sanktionen betroffen. Bei den U25 lag die Sanktionsquote mit 4,2 Prozent höher als bei den ELB insgesamt (3 Prozent). Bis zur Streichung aller Leistungen wurden im Jahr 2015 6.963 Personen sanktioniert, davon waren 3.364 unter 25 Jahre alt, die keine Leistungen für ihre Unterkunft erhielten.

In den vergangenen Jahren ist der Anteil der Menschen, die gleich mehrfach sanktioniert wurden, erheblich gestiegen. Waren im Juni 2010 noch 17 Prozent aller Sanktionierten mehrfach betroffen, so stieg dieser Wert bis Juni 2016 auf 29 Prozent an.

Aus welchen Gründen werden Sanktionen verhängt?

Die häufigsten Sanktionsgründe waren Meldeversäumnisse, die zweithäufigsten Verstöße gegen Eingliederungsvereinbarungen. Erst danach spielte die Weigerung, eine Ausbildung oder Arbeit anzunehmen, eine Rolle. Die am häufigsten sanktionierten Personen sind somit Menschen, die nicht mutwillig einen Sanktionstatbestand erfüllen, sondern einen Termin verwechselt oder die Post des Jobcenters falsch verstanden haben bzw. nicht in der Lage waren, das Geschriebene richtig zu verstehen. Aufgrund schwieriger familiärer Verhältnisse wohnen einige junge Menschen nicht mehr wirklich Zuhause, da sie wegen des faktischen „Auszugsverbotes“ für U25 ihrem Elternhaus entfliehen und dort nur noch formal gemeldet sind. Auch diese jungen Menschen werden von den Meldeaufforderungen der Jobcenter nicht erreicht.

Wird durch Sanktionen das Ziel erreicht?

Sanktionen im SGB II sollen als Druckmittel und Anreiz bewirken, dass Leistungsbezieher_innen ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen und sich um eine Arbeitsaufnahme bemühen. Dabei hat der Gesetzgeber die Sanktionsregeln für Unter-25-Jährige strenger ausgestaltet als bei Älteren. Seit dem 01.01.2017 gilt zudem für U25, dass bereits die zweite Pflichtverletzung zum vollständigen Wegfall der Leistung – auch der Kosten der Unterkunft – führen




KOOPERATIONSVERBUND JUGENDSOZIALARBEIT

kann. Bei den Über-25-Jährigen führt die erste Sanktion lediglich zu einer Reduzierung um 30 Prozent des Hartz-IV-Regelsatzes.

Eine verschärfte Bestrafung junger Menschen ist weder aus pädagogischer noch aus arbeitsmarktpolitischer Sicht sinnvoll und zielführend. Wissenschaftliche Studien belegen, dass die vom Gesetzgeber intendierten erzieherischen Wirkungen dieses Sanktionsregimes in keinem Verhältnis zu den Gefahren einer (sozialen und gesundheitlichen) Ausgrenzung stehen. Die aktuelle Rechtslage trägt dazu bei, dass junge Menschen in die Schattenwirtschaft oder Wohnungslosigkeit abrutschen. Viele junge Erwachsene, die von Sanktionen betroffen sind, tauchen in informelle Kontexte ab. Sie übernachten z.B. wechselnd bei unterschiedlichen Bekannten und sind dann für sozialarbeiterische Interventionen schwer erreichbar und dauerhaft von Ausgrenzung und Armut bedroht.

Es ist nicht zielführend einerseits durch verschärfte Sanktionsregeln für U25 im SGB II junge Menschen gesellschaftlich auszugrenzen und andererseits sie über die Förderung nach dem neuen § 16h SGB II wieder in das SGB II aufzunehmen. Diese neue Förderung schwer erreichbarer Jugendlicher ermöglicht den Jobcentern die Förderung eines niedrigschwelligen Angebotes für U 25, die dauerhaft aus dem System zu fallen drohen.

Berlin, 11. Juli 2017



Birgit Beierling

Stellvertretende Sprecherin des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit

Fachlich verantwortliche Ansprechpartner_innen zu diesem Zwischenruf:

Michael Herkendell (BAG KJS), E-Mail: michael.herkendell@jugendsozialarbeit.de

Silke Starke-Uekermann (BAG KJS), E-Mail: silke.starke-uekermann@jugendsozialarbeit.de

Gisela Würfel (BAG EJSa), E-Mail: wuerfel@bagejsa.de

